



Der Bundesgerichtshof hat seine Kick-Back-Rechtsprechung bekräftigt und ausgeweitet.

Geld zurückfordern bei falscher Anlageberatung

Anlegerrecht. Privatanleger werden besser geschützt: Auch bei geschlossenen Fonds müssen Provisionen offengelegt werden. Zudem will die Regierung bei Anlageberatungen Gesprächsprotokolle einführen und die Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche auf zehn Jahre verlängern.

"Alle wollen mein Bestes – mein Geld" heißt es im Volksmund oftmals zu Recht. Denn wer sich vertrauensvoll an einen Vermögensberater wendet, muss damit rechnen, nicht unbedingt immer zum eigenen Vorteil beraten zu werden. Vielmehr schaut so mancher Makler auf die lukrativen, nach außen hin unsichtbaren Innenprovisionen (Kick-Backs), die für ihn mit der jeweiligen Anlageempfehlung verbunden sind. "Branchenüblich sind acht bis 20 Prozent solcher Innenprovisionen. Und die werden vor allem bei geschlossenen Fonds in der Regel verschwiegen", sagt Rechtsanwalt Dietmar Kälberer aus Berlin.

Damit soll nun Schluss sein. Solche Eigeninteressen dem Kunden vorzuenthalten, sei ein klarer Verstoß gegen die Aufklärungspflichten einer Beraterbank, entschied der Bundesgerichtshof (XI ZR 510/07, vom 13.2.09). Rechtsanwalt Kälberer hatte hierzu den juristisch entscheidenden Präzedenzfall – eine Schadenersatzforderung gegen die Commerzbank – durchgeföhrt. Der Jurist rät somit allen Geschädigten, die über Provisionen nicht aufgeklärt wurden, zu klagen: "Der Fonds wird dann rückabgewickelt, der Anleger bekommt sein Geld zurück und die Bank im Austausch die – oft wertlose – Fondsbeteiligung."

Auch die Bundesregierung will Privatanleger zukünftig besser vor falscher Beratung schützen und hat jetzt einen entsprechenden Gesetzesentwurf beschlossen. So müssen Bankberater und Finanzvermittler zukünftig ihre Beratungsgespräche detailliert protokollieren. Zudem wurde die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche von drei auf zehn Jahre verlängert und somit den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) angepasst. Weiterhin kündigte Bundesverbraucherministerin Ilse Aigner eine Fachtagung am 10. März 2009 in Berlin an, auf der sie die Anforderungen an die Finanzvermittlung mit den betroffenen Kreisen diskutieren wollte.

"Durch die jüngste Kick-Back-Rechtsprechung könnten bei geschlossenen Fonds sogar Altfälle wieder aufgerollt werden, die 30 Jahren zurückliegen", vermutet Kälberer. Und wie die Studie "Anforderungen an Finanzvermittler – mehr Qualität, bessere Entscheidungen" des Verbraucherschutzministeriums im vergangenen Jahr zeigte, bestanden bei Anlageberatungen bisher durchaus erhebliche Schutzlücken. So haben die Verbraucherzentralen schon vor einigen Jahren für Fondsanleger ein entsprechendes Informationspaket geschnürt. Mit Hilfe eines Musterbriefs (www.vz-nrw.de) etwa können Verbraucher ihre Bank auffordern, die Höhe der Innenprovisionen aufzudecken. Und steht ein Beratungsgespräch noch bevor, hilft eine Protokollvorlage, alles schriftlich zu dokumentieren. Besonders wichtig: Anleger sollten nichts unterschreiben, was den Anlageberater von der Aufdeckungspflicht seiner Innenprovisionen entbindet.

Kick-Back-Rechtsprechung im Überblick:

Kick back I: BGH, Urteil vom 19.12.2000, XI ZR 349/99, ZIP 2001, 231

Innenprovisionen bei Vermögensverwaltern müssen offengelegt werden

Kick back II: BGH XI ZR 56/05 vom 19.12. 2006 Übertragung dieser Rechtsprechung auf Anlageberater und Wertpapierfonds

Kick back III: BGH-Beschluss XI ZR 510/07 vom 20.01.2009 Übertragung dieser Rechtsprechung auf geschlossene Fonds

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Thema, steht Ihnen der Capital Experten Service zur Verfügung. Montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr sind die Experten aus den Bereichen Steuern, Recht, Vorsorge und Finanzen erreichbar. Abonnenten wählen die Rufnummer (01803) 277478, Nichtabonnenten die (09001) 347358.

Capital-Abonnenten haben pro Jahr 60 Freiminuten zur Verfügung und zahlen während dieser Zeitspanne für Anrufe aus dem deutschen Festnetz lediglich die Verbindungsgebühr von neun Cent pro Minute. Die Nichtabonnenten zahlen für einen Anruf aus dem deutschen Festnetz 2,90 Euro pro Minute (bei Mobilfunkanrufen kann der jeweilige Betrag abweichen).

Petra Uhe

capital.de

© 2009 capital.de © Fotos / Illustrationen: dpa-PA